

# RS Vwgh 1985/9/11 84/03/0276

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1985

## Index

L65000 Jagd Wild

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs2;

JagdRallg;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §56;

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 56 heute
2. VwGG § 56 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 56 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

## Rechtssatz

Wird von der Landesregierung ein Bescheid der OBERKOMMISSION für Jagd- und Wildschäden gemäß 66 Abs 2 AVG behoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen, wobei die Entscheidung der Landesregierung keinen normativen Inhalt in der Richtung aufweist, der es der Oberkommission verbietet, die ihr vorliegende Berufung zum Anlass der Behebung des Bescheides der unter Rechtsstufe (Jagd- und WildschadenKOMMISSION) und der Rückverweisung an die Erstbehörde zu nehmen, und erklärt der Bfr sich allein dadurch beschwert, dass die Landesregierung nicht gleichzeitig die Angelegenheit sogleich an die erste Instanz zurückverwiesen habe, so ist die Beschwerde gemäß § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden anzusehen wenn die Oberkommission in der Zwischenzeit die erstinstanzliche Entscheidung der Kommission gemäß § 66 Abs 2 AVG aufgehoben und der Kommission der neuerliche Entscheidung aufgetragen hat. Da die Beschwerde zwar gegenstandslos geworden ist, das Verfahren aber nicht wegen Klaglosstellung eingestellt wurde, findet ein Kostenzuspruch nicht statt. Wird von der

Landesregierung ein Bescheid der OBERKOMMISSION für Jagd- und Wildschäden gem Paragraph 66, Absatz 2, AVG behoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen, wobei die Entscheidung der Landesregierung keinen normativen Inhalt in der Richtung aufweist, der es der Oberkommission verbietet, die ihr vorliegende Berufung zum Anlass der Behebung des Bescheides der unter Rechtsstufe (Jagd- und WildschadenKOMMISSION) und der Rückverweisung an die Erstbehörde zu nehmen, und erklärt der Bfr sich allein dadurch beschwert, dass die Landesregierung nicht gleichzeitig die Angelegenheit sogleich an die erste Instanz zurückverwiesen habe, so ist die Beschwerde gem Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden anzusehen wenn die Oberkommission in der Zwischenzeit die erstinstanzliche Entscheidung der Kommission gem Paragraph 66, Absatz 2, AVG aufgehoben und der Kommission der neuerliche Entscheidung aufgetragen hat. Da die Beschwerde zwar gegenstandslos geworden ist, das Verfahren aber nicht wegen Klaglosstellung eingestellt wurde, findet ein Kostenzuspruch nicht statt.

#### **Schlagworte**

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §56 erster Satz Jagdschaden Wildschaden Verfahren  
Verfahrensrecht

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1985:1984030276.X01

#### **Im RIS seit**

05.07.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)